



REACH – Auskunft

zur Verordnung (EG) Nr.1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Der Hersteller/Lieferant

Interroll Engineering GmbH
Höferhof 16, 42929 Wermelskirchen

erklärt hiermit, dass wir allen Verpflichtungen gemäß der REACH Verordnung nachkommen, einschließlich aller Informationspflichten in der Lieferkette und die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

Informationspflichten nach Artikel 33.1 REACH:

Unsere Auskunftspflicht als Lieferant von Erzeugnissen besteht dann, wenn ein sogenannter Kandidatenstoff (besonders besorgniserregender Stoff = substance of very high concern – (svhc)) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massen% in einem Erzeugnis vorhanden ist.

Wir erwarten keine Überschreitungen des Grenzwerts in unseren Erzeugnissen. Wir stehen in stetigem Dialog und Informationsaustausch mit unseren Lieferanten, insbesondere bei Erweiterung der Kandidatenliste und berücksichtigen die Auslegung des EuGH Urteils C106-14 hinsichtlich der Bezugsgröße von 0,1%: EuGH 106-14.

Beschränkungen von Stoffen, REACH Anhang XVII:

Unsere Produkte halten die Beschränkungen des Anhang XVII der REACH Verordnung ein. Im Falle von Änderungen die Auswirkungen auf unsere Produkte haben, informieren wir unsere Kunden rechtzeitig über die Veränderungen und ggf. den Substitutionsprozess.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "A. Lindholm", written over a horizontal line.

Armin Lindholm

Geschäftsführer Interroll Engineering GmbH
Wermelskirchen, 01.06.2017